

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Halblech



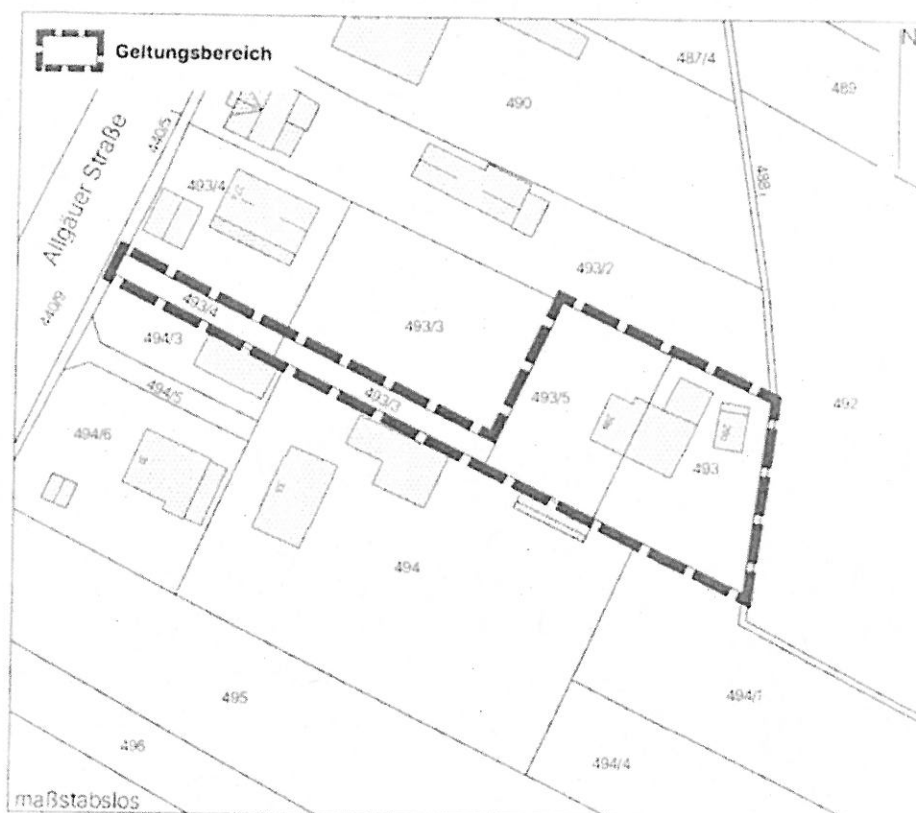
Bekanntmachung zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens und zur öffentlichen Auslegung der Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr. 493 sowie Fl.-Nr. 493/5 in Trauchgau"

Der Gemeinderat der Gemeinde Halblech hat am 25.10.2022 in öffentlicher Sitzung für den Bereich Allgäuer Straße 29a und 29b, die Aufstellung der Einbeziehungs-Satzung " Fl.-Nrn. 493 sowie 493/5 in Trauchgau " beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Gemeinde Halblech in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2022 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr. 493 sowie Fl.-Nr. 493/5 in Trauchgau" mit Begründung in der Fassung vom 04.10.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Ortsteiles Trauchgau und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 493, 493/3 (Teilfläche) und 493/4 (Teilfläche) 493/5, 494 und 494/3 (Teilfläche).

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.10.2022 liegt in der Zeit vom 16.11.2022 bis 16.12.2022 im Rathaus der Gemeinde Halblech (Dorfstraße 18, 87642 Halblech), Zimmer 02 EG während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.10.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-halblech.de/ortsrecht-und-publikationen/bebauungsplan.html> <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Halblech, den 08.11.2022


Johann Gschwill,
Erster Bürgermeister

